

ANLAGE NR. 3.113
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET
“KUPFERSCHIEFERHALDEN BEI KLOSTERMANSFELD“ (EU-CODE: DE 4434-
302, LANDESCODE: FFH0107)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Benndorf, Helbra, Klostermansfeld und Mansfeld.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 98 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Kleinhaldenareale einschließlich der Acker- und Grünlandkomplexe sowie die Gehölzstrukturen nordwestlich und südwestlich von Klostermansfeld sowie südwestlich von Benndorf. Dabei erstreckt sich das nördliche Teilgebiet von der Bahntrasse im Norden, entlang der Gewanne Hinter der Landwehr bis zum Hundekopf im Süden und folgt weiter entlang der Mansfelder Straße, der in nördliche Richtung führenden Böschungen, weiter den im Westen gelegenen Gehölzbestand umschließend über die Wiesen zur Straße. Das mittlere Teilgebiet liegt zwischen der nördlich verlaufenden Landstraße 226, Klostermansfeld im Osten, der südlich gelegenen Bahntrasse und der Kreisstraße 2320 im Westen, in den Bereichen der Koppelsbreite, des Balkenberges und des Gewannes Sessel. Das südliche Teilgebiet umfasst das Kleinhaldenareal im Bereich Scharfe Hufe, zwischen Benndorf und der Kreisstraße 2320 im Osten, Helbra im Süden und der über die Ackerflächen führenden gehölzbestandenen Straße im Westen und Norden einschließlich des Bereichs am Spillingsberg.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0107,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 250.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der im östlichen Harzrandbereich gelegenen Ausschnitte der Haldenlandschaft mit besonders zahlreichen Kleinhalden des mittelalterlichen Kupferschieferbergbaus mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Schwermetall- und Magerrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6130,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6130 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130.